



## Pressemitteilung

Ansbach, den 2. Januar 2023

Bayerisches Landesamt für  
Datenschutzaufsicht  
- Pressestelle -

Mail: [presse@lda.bayern.de](mailto:presse@lda.bayern.de)

### **Klageerfolg, aber kein Freibrief für „Falschparker-Fotografen“ - Urteilsgründe des VG Ansbach nun veröffentlicht**

**Das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach hatte mit Entscheidungen vom 2. November 2022 zwei Bescheide des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht (BayLDA) zu „Falschparker-Fotografen“ aufgehoben, zu denen seit dem Jahreswechsel nun auch die Entscheidungsgründe vorliegen.**

Der Präsident des BayLDA Michael Will stellt in einer ersten Bewertung hierzu fest: „Trotz des Erfolgs der Kläger sollten die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts nicht als Freibrief missverstanden werden, der „Falschparker-Fotografen“ und ähnliche Vorgänge von den Anforderungen des Datenschutzrechts freistellt. Das Gericht hat den Grundansatz des Landesamts bestätigt, dass die Übermittlung solcher Fotoaufnahmen nicht als rein privater Vorgang der Anzeigerstattenden zu bewerten ist. Es hat vielmehr ihr Handeln in vollem Umfang der Geltung der DS-GVO unterstellt. Auch wenn das Gericht in den vorliegenden Einzelfällen eine Befugnis zur Datenverarbeitung anerkannt hat, bleiben die Anzeigerstattenden bei der Nutzung von Bildaufnahmen in der Pflicht, grundlegenden Betroffenenansprüchen wie dem Recht auf Auskunft oder Löschung nachzukommen. Ausdrücklich betont das Gericht im Übrigen auch das Gebot der Datenminimierung. Es unterstreicht damit, dass etwa das Fotografieren unbeteiligter Passanten im Umfeld der verkehrswidrig parkenden Fahrzeuge zu vermeiden ist.“

Bei seiner Prüfung zweier datenschutzaufsichtlicher Verwarnungsbescheide gegen Privatpersonen, die wiederholt in der Landeshauptstadt München falsch parkende Fahrzeuge fotografiert und diese Aufnahmen der Polizei übermittelt hatten, hatte das Verwaltungsgericht lediglich über die Frage zu entscheiden, ob für die Übermittlung der Bildaufnahmen eine hinreichende Rechtsgrundlage bestand. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts vom 3. November 2022 (<https://www.vgh.bayern.de/media/vgansbach/presse/p-2022-07.pdf>) und den jetzt öffentlich zugänglichen Urteilsgründen (vgl. z.B. <https://openjur.de/u/2460452.ppdf> und <https://openjur.de/u/2460456.ppdf>).